



Jugendordnung des Segelverein Malchow e. V.

§1

Name, Ziel und Sitz

1. Die Jugendabteilung des Segelverein Malchow e. V. besteht aus den Kindern und Jugendlichen des Vereins und den gewählten Jugendvertreter.
2. Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Sportvereines und gibt sich diese Jugendordnung.
3. Die wesentlichen Inhalte der Jugendordnung sind gleichzeitig in der Vereinssatzung des Segelvereins Malchow verankert.

§2

Grundsätze

1. Die Jugendabteilung des Segelverein Malchow e.V. will durch ihre Tätigkeit in Sportvereinen und Fachverbänden dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung entsprechen und Sport in jugend- und zeitgemäßer Form anbieten.
2. Die Jugendabteilung will die Jugendarbeit im Verein fördern und stetig weiter entwickeln.
3. Bei der sportlichen Jugendarbeit sollen junge Menschen zu sozialem Verhalten, gesellschaftlichem Engagement und Toleranz befähigt werden.
4. Die Jugendabteilung vertritt die Interessen junger Menschen im Sportverein bis zum Alter von 27 Jahren.

§3

Aufgaben

1. Gewinnung von neuen jungen Vereinsmitgliedern.
2. Umfassende und stetige Betreuung sowie Ausbildung der Kinder und Jugendlichen im Sportverein.
3. Eigenständige Entscheidung und Verwendung ihr zufließender Vereinsmittel und Förderzuwendungen.
4. Entsendung von Jugendvertretern zur Jugendvollversammlung der Sportjugend im Müritzkreis.

§4

Mitbestimmung

1. Der Jugendwart des Segelverein Malchow e.V. vertritt die Jugend im Verein.
2. Er übermittelt Anliegen und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein und hält zu der Jugendabteilung engen Kontakt. Er ist die Interessenvertretung des Jugendlichen.
3. Die Kinder und Jugendlichen des Vereines haben bei der Jugendversammlung volles Stimmrecht.



§5

Jugendversammlung

1. Jugendwart, Jugendsprecher beschließen Termin und Ort der Jugendversammlung und berufen sie mindestens 3 Wochen vor dem Termin ein.
 2. Die Jugendversammlung findet mindestens 1 mal im Jahr statt.
 3. Der Jugendwart und Jugendsprecher leiten die Jugendversammlung.
 4. Zur Teilnahme an der Jugendversammlung sind alle Mitglieder des Vereines unter 27 Jahren sowie der Vorstand des Vereins berechtigt.
 5. Anträge und Vorlagen können auf der Jugendversammlung gestellt werden.
2. Aufgaben
1. Festlegen der Jugendarbeit im Sportverein.
 2. Wahl und Abwahl des Jugendsprechers für die Dauer von 2 Jahren.
 3. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Vorlagen.

§6

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am 01.10.2004 durch Beschluss der Jugendabteilung des Segelverein Malchow in Kraft.

Malchow, den 01.10.2004